

Ärztliche Leistungen im Auftrag der Polizei – Vergütung ab dem 01.07.2026 nach JVEG

Mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern (432-22.57.02.37) vom 01.07.2026 ändert sich die „Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut und für Untersuchungen der Gewahrsamsfähigkeit“ grundlegend.

Die von der Polizei in Nordrhein-Westfalen veranlassten Leistungen sind ab dem 01.07.2026 nicht mehr nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sondern nach dem „Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten“ (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)) zu berechnen.

Nach der Systematik des JVEG wird nun eher der Zeitaufwand für die Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Reise-/Wartezeit sowie Kilometergeld honoriert und nicht wie bisher eine Einzelleistungsvergütung nach GOÄ vorgenommen.

Für die Liquidation wird ein Vordruck zur Abrechnung zur Verfügung gestellt, der in doppelter Ausführung einzureichen ist. Nach unserer Kenntnis ist folgende Abrechnung nach JVEG vorgesehen.

Die **Blutentnahme zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut** wird mit der Nr. 306 der Anlage 2 JVEG (10 Euro je Entnahme) berechnet. Die Zeitdauer für die Probeentnahme selbst ist mit der Nr. 306 abgedeckt und kann nicht zu der Reise- und ggf. Wartezeit im Zusammenhang mit der Blutentnahme hinzugerechnet werden.

Die Reise- und ggf. Wartezeit im Zusammenhang mit der Blutentnahme ist nach Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) JVEG der Honorargruppe M2 mit einem Stundensatz von 98 Euro zuzuordnen.

Der ärztliche Zeiteinsatz für die **Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit**, einschließlich Untersuchungsleistungen, Reise- und Wartezeit, wird nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG ebenfalls mit dem Stundenhonorar M2 (98,00 Euro) vergütet.

Wird die Blutentnahme oder die Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit mindestens zu 80% zwischen 23 Uhr bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöht sich die Vergütung um 20%.

Für die Abrechnung der Honorargruppe sind die Rundungsregeln des § 8 Abs. 2 JVEG zu beachten:

Die letzte begonnene Stunde:

- mehr als 30 Minuten: Stundensatz wird voll gerechnet.
- weniger als 30 Minuten: Stundensatz wird hälftig berechnet.

Eine Umsatzsteuer ist nur bei der Blutentnahme zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen auszuweisen. Die Untersuchungen der Gewahrsamsfähigkeit werden als heilberufliche Leistungen behandelt und sind umsatzsteuerfrei.

Fahrtkosten werden nach § 5 JVEG erstattet. Bei Nutzung eines eigenen PKW können 42 Cent je km (Hin- und Rückfahrt) abgerechnet werden.

Zusätzlich kann im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 JVEG ggf. ein Tagegeld abgerechnet werden, wenn der Termin weder am Wohnort oder Tätigkeitsort der Ärztin/des Arztes stattfindet und

mindestens 8 Stunden dauert (Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst).

Auch können ggf. sonstige Aufwendungen nach § 7 JVEG und § 12 JVEG abgerechnet werden.

Beispiele zur Abrechnung nach JVEG:

Blutentnahme:		€
Blutentnahme Nr. 306 JVEG	10 €	
Reise-/Wartezeit <30min (50% M2)	49	
	59	
Sonn-/Feiertag/23-6 Uhr (+ 20%)	11,8	
	70,8	

Untersuchung Gewahrsamsfähigkeit:		
Untersuchung Gewahrsamsfähigkeit		
inkl.Reise-/Wartezeit <30min (50% M2)	49	
Sonn-/Feiertag/23-6 Uhr (+ 20%)	9,8	
	58,8	

Blutentnahme Nr. 306 JVEG	10 €	
Reise-/Wartezeit 30-60min (100% M2)	98	
	108	
Sonn-/Feiertag/23-6 Uhr (+ 20%)	21,6	
	129,6	

Untersuchung Gewahrsamsfähigkeit		
inkl.Reise-/Wartezeit 30-60min (100% M2)	98	
Sonn-/Feiertag/23-6 Uhr (+ 20%)	19,6	
	117,6	

Ggf. zusätzlich:		€
Kilometergeld 0,42 €, z.B. 10 km	4,2	
Aufwandsentschädigung § 6 JVEG		
Aufwendungen § 7 JVEG		
Aufwendungen § 12 JVEG		

Ggf. zusätzlich:		€
Kilometergeld 0,42 €, z.B. 10 km	4,2	
Aufwandsentschädigung § 6 JVEG		
Aufwendungen § 7 JVEG		
Aufwendungen § 12 JVEG		